

Krankentagegeld und Berufsunfähigkeit

Der unten geschilderte Standardfall zeigt, mit welchen typischen Problemen Kunden konfrontiert werden. Im Folgenden wird versucht, die Tagegeldbedingungen mit den dazu gehörenden Urteilen zu verbinden. Dadurch soll ein „Leitfaden“ entstehen, der den Versicherungsmakler in die Lage versetzt, seinem Kunden in einem konkreten Einzelfall wirksam zu helfen.

Dabei sollen auch die folgenden Kernfragen beantwortet werden:

- Darf **der private Tagegeldversicherer** seine Leistungen einstellen, nachdem er BU nach § 15 MB/KT (u.a. Definition der BU) festgestellt hat?
 - Darf er danach die Tagegeldversicherung beenden?
 - Muss er alternativ eine Ruhens- bzw. Anwartschaftsversicherung anbieten?
 - Bis wann darf er „überzahlte“ Leistungen zurückverlangen?
 - Wie ist der „Sonderfall“ zu beurteilen, wenn der Taggeldversicherer als Beendigungsgrund ausdrücklich den „Bezug“ einer BU-Rente vorsieht?
- Muss **der private BU-Versicherer** deshalb leisten?
- Darf der private Tagegeldversicherer seine Leistungen einstellen, weil der Kunde BU-Leistungen von einem privaten BU-Versicherer erhält?
Und falls ja, ab wann?
- Wie kann der Versicherungsmakler seinem Kunden optimal helfen?

Eine typische Ausgangssituation:

Sofern versichert bezahlt ein Krankenversicherungsunternehmen **bei Arbeitsunfähigkeit Krankentagegeld**. Vielfach ist dies ein PKV-Unternehmen. Nach einer Weile fragt sich dieser KT-Versicherer, ob er seine Leistungen einstellen darf, weil der Kunde **berufsunfähig** ist (§ 15 MB/KT). Der Tagegeldversicherer prüft dies und kommt (sehr schnell) zum „Ergebnis“, dass er seine Tagegeldzahlungen beenden darf.

- Und er beendet nach der bedingungsgemäßen 3-Monatsfrist (§ 15 MB/KT) nach dem festgestellten **Eintritt der Berufsunfähigkeit**, der z.B. schon **ein Jahr zurückliegen** kann.
- In der Folge **verlangt er vom Kunden „überzahlte“ Tagegeldleistungen für viele Monate zurück!**
- Eine Ruhens- bzw. Anwartschaftsversicherung bietet er dem Kunden nicht an; er beendet einfach die KT-Versicherung.

Der gleiche Kunde unterhält **zudem bei einem privaten BU-Versicherer eine BUZ bzw. eine BUV**. Er denkt sich: So, jetzt nach „Feststellung“ meiner

Berufsunfähigkeit durch die Krankenversicherung zahlt wohl meine BU-Versicherung anstelle der Tagegeldversicherung. Doch die denkt überhaupt nicht daran und **behauptet, dass für sie der Nachweis von Berufsunfähigkeit nicht erbracht ist.**

Der Kunde versteht die Welt nicht mehr und wendet sich an seinen (hoffentlich) kompetenten **Versicherungsmakler**, damit dieser ihn in dieser schweren Zeit nicht nur betreut, sondern ihm auch **hilft**.

Was zum Vertrag - auch gemäß Rechtsprechung - gilt:

Entweder ... Oder bei BU-Rentenbezug als Beendigungsgrund:

KT-Leistungen und BU-Renten schließen sich gegenseitig aus (BGH2, BGH3), falls (!) der BU-Rentenbezug als Beendigungsgrund auch tatsächlich in den KT-Bedingungen steht (BGH4)(; zu den Folgen siehe unten).

Der Zweck des KT (§ 1 MB/KT)

- ist der Erhalt von Leistungen bei **Verdienstaussfall** als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch **Arbeitsunfähigkeit** verursacht wird. (Abs. 1)
- **Arbeitsunfähigkeit** liegt nur dann vor, wenn die berufliche Tätigkeit **vorübergehend** nicht ausgeübt werden kann (Abs. 3). In den BU(Z)-Bedingungen findet sich dagegen häufig „voraussichtlich dauernd“ (vgl. unten) als Prognosezeitraum, und BU wird nach 6 Monaten „fingiert“ (= „unwiderlegbare Vermutung“ (BGH4)).

Die Definition von BU in den KT-Bedingungen (§ 15 MB/KT 94) (inhaltlich gleich mit MB/KT 78) lautet:

„Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

...b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. **Berufsunfähigkeit** liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf **auf nicht absehbare Zeit mehr als 50% erwerbsunfähig** ist. ...“

Was das konkret bedeutet, ergibt sich aus der **Rechtsprechung**:

- Der BGH (BGH1) hielt schon 1992 diese Klausel für unwirksam, mit einer „hinzugedachten“ Einschränkung dann aber doch für wirksam: **Der VN muss die Möglichkeit erhalten, die Tagegeldversicherung ruhen zu lassen oder in eine Anwartschaftsversicherung umzuwandeln.** In der Folge hielt das OLG Oldenburg (OLG1) eine bedingungsgemäße Formulierung für wirksam, die die Möglichkeit der Fortsetzung des Vertrages im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung vorsah. Das LG Dortmund (LG2) bejahte in 1995 den VN-Anspruch auf eine Ruhens- bzw. Anwartschaftsversicherung zu angepassten Beiträgen für die Dauer der Berufsunfähigkeit; der Eintritt der BU führt nicht dazu, dass die Versicherung beitragsfrei wird.

- Der Tagegeldversicherer hat nur die BU entsprechend seiner Bedingungen nachzuweisen (OLG2), z.B. mit der Folge, dass er keine Verweisungsthemen zu prüfen hat (OLG3), da § 15 MB/KT keine Verweisung vorsieht.
- „auf nicht absehbare Zeit“ ist wie „voraussichtlich dauernd“ in der BUZ bzw. BUV zu sehen. Es gilt in aller Regel ein **Prognosezeitraum von 3 Jahren** (OLG4, OLG5, OLG6). (Anm.: Das OLG Hamm (OLG7) stellte in 1995 sogar einen ausdrücklichen Bezug her zwischen BU und KT, indem es den BU-Prognosezeitraum ausdrücklich an den aus den MB/KT (§ 15) anlehnte.)
- Wenn sich „auf nicht absehbare Zeit“ nicht ausdrücklich aus dem ärztlichen Gutachten ergibt, dann kann das Gericht diese Prognose nach medizinischem Befund treffen. Dabei können auch außerhalb der ärztlichen Untersuchung liegende Tatsachen herangezogen sowie der weitere Krankheitsverlauf einbezogen werden (OLG16).
- Operationen, die dem VN zu risikoreich sind, können diesem nicht angesonnen werden, mit der Folge, dass „auf nicht absehbare Zeit“ andauert (OLG4).

Darf der private Tagegeldversicherer seine Leistungen einstellen, weil der Kunde BU-Leistungen von einem privaten BU-Versicherer erhält?

- **Ja**, wenn BU-Rente (idR § 2 Abs. 3 BB-BUZ) „nach 6 Monaten“ „fingiert“ (s.o.) bezahlt wird; hier muss der KT-Versicherer nicht eigenständig eine BU nach § 15 MB/KT nachweisen (OLG8).
- **Ja**, bei „Kulanzzahlung“ des BU-Versicherers (OLG8, OLG9).
- **Ja**, wenn der BU-Versicherer nur eine zeitlich befristete BUZ-Rente gewährt (BGH5, OLG10).
- **Nein**, wenn die BU-Rente von der Ärzteversorgung kommt, denn deren Begriff der BU ist ganz anders als der gemäß § 15 MB/KT 78. Der KT-Versicherer hat sich mit der Definition der BU in den MB/KT festgelegt, und daran bleibt er gebunden (OLG2).

Ab welchem Zeitpunkt darf ein privater KT-Versicherer seine Leistungen einstellen, nachdem wirksam BU nach § 15 MB/KT festgestellt wurde?

Nach der gesamten bekannten **OLG**-Rechtsprechung von 1991 bis 2003 **kann der KT-Versicherer nur die Leistungen rückfordern, die ab Erhebung des medizinischen Befundes erbracht wurden** (OLG11, OLG12, OLG13, OLG14, OLG15). Nach zivilrechtlichen Grundsätzen dürfte es dabei auf den **Zugang beim VN** ankommen (Nachvollziehbarkeit).

Während das OLG Hamm (OLG13, OLG14) seine Meinung auf die Auslegung des Wortlautes von § 15 MB/KT stützt, stellt das OLG Karlsruhe (OLG11) auf einen unklaren Wortlaut ab:

„Die Wendung ‚nach medizinischem Befund‘ in § 15b MB/KT94 ist unklar im Sinne von § 305c Abs. 2 BGB. Die Klausel beinhaltet keine rückwirkende Feststellung zulasten des VN. ... Der Terminus ‚nach medizinischem Befund‘ kann einerseits ‚zeitlich‘, andererseits im Sinne von ‚gemäß‘ verstanden werden. Lassen sich aber aus der mehrdeutigen Formulierung ‚nach medizinischem Befund‘ ergebende Zweifel aus Sicht des um Verständnis bemühten VN nicht überwinden, gehen sie gemäß § 305c Abs. 2 BGB zulasten der Beklagten als Verwenderin. Folglich ist von der für die Klägerin günstigeren Auslegung auszugehen, die eine rückwirkende Feststellung der Berufsunfähigkeit für den streitgegenständlichen Zeitraum verbietet.“

In beiden Fällen gehen Zweifel bei der Auslegung zulasten des Verwenders. Das OLG Düsseldorf (OLG12) wiederum sieht den sozialen Schutzzweck der KT-Versicherung und die sonst entstehende Leistungslücke als maßgeblich für seine Entscheidung.

- Vor der obigen OLG-Rechtsprechung seit 1991 kam lediglich das LG Hannover (LG1) in 1990 zu der Auffassung, dass der KT-Versicherer rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der BU abstellen darf. Die ständige andere obige OLG-Rechtsprechung seit 1991 hat die Auffassung des LG Hannover hinfällig werden lassen.

Sonderfall: Ergänzend zu den MB/KT definiert der KT-Versicherer als „Beendigungsgrund“ auch den „Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“.

Diesen Fall entschied das OLG Karlsruhe (OLG17) am 06.07.2006 wie folgt:

- „Die Tarifbestimmung ist dahin gehend auszulegen, dass die Versicherungsfähigkeit und damit die Leistungspflicht der (Versicherung) entfällt, wenn der VN auf den Versicherungsfall bezogene Leistungen aus einem Versicherungsverhältnis privater oder sozialrechtlicher Natur erhält, das als Versicherungsfall die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit vorsieht. ... **Ob beim (Kunden) tatsächlich eine Berufsunfähigkeit vorgelegen hat, bedarf hier – anders als im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1b MBKT 94 – keiner Klärung.**“
- „**Der (Versicherung) steht ein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Krankentagegeldes zu.** Die (Versicherung) hat die Zahlungen in Unkenntnis ihrer Leistungsfreiheit erbracht.“
- Diese Sonderregelung ist „wirksam“, sie „hält einer Inhaltskontrolle stand.“

„Entscheidend ist die Tatsache der Rentenzahlung aus dem Gesichtspunkt der Berufsunfähigkeit.“ (OLG18)

Wann beginnt in diesem Fall die „Nachhaftung“ (Leistungspflicht für weitere drei Monate) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 MB/KT? „Hierzu hat das OLG Saarbrücken in den Entscheidungen v. 3.12.86 und 28.11.90 klar festgestellt, dass die sogenannte

Nachhaftungsfrist **mit dem Wegfall der Versicherungsfähigkeit** und nicht erst mit dem nach § 15 a MB/KT maßgeblichen Ende des Kalendermonats beginnt. Dies ergäbe sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 15 a Satz 2 MB/KT.“ (Herbst1, 54f.) (OLG19, OLG10)

Fassen wir zusammen:

Der private Tagegeldversicherer darf seine **Leistungen einstellen**, nachdem er nach seinen Bedingungen (§ 15 MB/KT) **Berufsunfähigkeit festgestellt** und dabei den **Prognosezeitraum von 3 Jahren** nachgewiesen hat. Dabei hat er keine Verweisung zu prüfen, da diese in seinen Bedingungen nicht enthalten ist. Ggf. besteht eine **3-monatige Nachleistungspflicht**. Er muss dem Kunden alternativ eine **Ruhens- bzw. Anwartschaftsversicherung** anbieten.

Im obigen „Sonderfall“ (OLG17) gilt das nicht. Hier darf der Tagegeldversicherer allein deshalb seine Leistungen einstellen, wenn der Arbeitsunfähige von einem privaten oder gesetzlichen eine BU-Rente „bezieht“. Und der Tagegeldversicherer hat darüber hinaus auch einen Rückforderungsanspruch.

Der private BU-Versicherer muss aufgrund der Feststellungen des KT-Versicherers nicht leisten. Er hat eine eigene Leistungsprüfung durchzuführen, und er hat dabei auch die Verweisung zu prüfen.

Der private Tagegeldversicherer darf seine **Leistungen einstellen**, wenn der Kunde von einem privaten BU-Versicherer

- eine „fingierte“ BU-Rente nach 6 Monaten
- eine Kulanzzahlung
- eine zeitlich befristete BU-Leistung

erhält.

Der KT-Versicherer darf seine Leistungen erst einstellen, nachdem der Nachweis bedingungsgemäßer BU auch tatsächlich dem Kunden zugegangen ist (mit allen Unterlagen, die zum Nachweis gehören, wie z.B. ärztliche Gutachten), und keinesfalls „rückwirkend“, z.B. ab Beginn der BU! In der Praxis kann das gut und gerne ein halbes oder gar ein ganzes Jahr Tagegeldzahlungen ausmachen!!!

Auch hier sei auf den obigen „Sonderfall“ verwiesen!

Der Versicherungsmakler hilft seinem betroffenen Kunden optimal, wenn er ergänzend zu seinem vorhandenen Wissen den Inhalt dieses Artikels

- für seine Argumentation verwendet, und
- ggf. bei streitigem Verlauf den Anwalt des Kunden entsprechend „munitioniert“.

Dafür, dass er dies niveauvoll kann, wurde dieser Artikel geschrieben. Er verbindet die wesentlichsten Punkte aus den KT-Bedingungen und der Rechtsprechung mit einer (hoffentlich) praxisgerechten Sprache. Wenn der Versicherungsmakler mit diesem „Werkzeug“ künftig seinen Kunden besser helfen kann als bisher, dann hat dieser Artikel seine Aufgabe erfüllt.

Gerhard Pscherer, 06.02.2007

BGH1	BGH 26.02.1992 - IV ZR 339/90 -, in VersR 1992, 479.
BGH2	BGH 22.01.1992 - -, BGHZ 117, 92, in VersR 1992, 477; vgl. auch VersR 1989, 392.
BGH3	BGH 12.12.1990 - IV ZR 163/89 -, in VersR 1991, 451.
BGH4	BGH 05.02.1997 - IV ZR 67/96 -, in VersR 1997, 481.
BGH5	BGH 12.07.1989 - IV a ZR 201/88 -, in VersR 1989, 943.
OLG1	OLG Oldenburg 13.10.1999 - 2 U 179/99 -, in VersR 2000, 752.
OLG2	OLG Hamm 11.12.1996 - 20 U 134/96 -, in VersR 1997, 1087.
OLG3	OLG Düsseldorf 28.04.1998 - 4 U 95/97 -, in VersR 1999, 356.
OLG4	OLG Köln 16.06.1994 - 5 U 196/93 -, in VersR 1995, 284.
OLG5	OLG Hamm 05.07.1991 - 20 U 310/90 -, in VersR 1995, 84.
OLG6	OLG Hamm - -, in r+s 1988, 90.
OLG7	OLG Hamm 25.01.1995 - 20 U 252/94 -, in VersR 1995, 1039.
OLG8	OLG Hamm 18.01.2002 - 20 U 108/01 -, in VersR 2002, 1138.
OLG9	OLG Oldenburg 13.10.1999 - 2 U 179/99 -, in VersR 2000, 752.
OLG10	OLG Saarbrücken 28.11.1990 - 5 U 29/90 -, in VersR 1991, 650f..
OLG11	OLG Karlsruhe 13.11.2003 - 12 U 73/03 -, in VersR 2004, 230.
OLG12	OLG Düsseldorf 13.01.1998 - 4 U 207/96 -, in VersR 1999, 354.
OLG13	OLG Hamm 05.07.1991 - 20 U 310/90 -, in VersR 1992, 346.
OLG14	OLG Hamm 11.12.1991 - 20 U 175/91 -, in VersR 1993, 600 f..
OLG15	OLG Hamburg - -, in r+s 1994, 110, 112.
OLG16	OLG Hamburg 02.02.1996 - 12 U 58/95 -, in VersR 1997, 1085.
OLG17	OLG Karlsruhe 06.07.2006 - 12 U 89/06 -, in VersR 2007, 51f..
OLG18	OLG Hamm - -, in VersR 2000, 1138.
OLG19	OLG Saarbrücken 03.12.1986 - -, in VersR 1988, 397.
LG1	LG Hannover 26.07.1990 - 19 O 316/89 -, in VersR 1991, 801 f..
LG2	LG Dortmund 07.12.1995 - 17 S 218/95 -, in VersR 1996, 963.
BB-BUZ	Besondere Bedingungen für die BUZ
BU	Berufsunfähigkeit
BUV	Selbständige BU-Rentenversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
KT	Krankentagegeld
MB/KT	Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung
PKV	Private Krankenversicherung
Herbst1	Herbst, Gerhard: Krankentagegeldversicherung – Aktuelle Rechtsprechung zu den MB/KT. VersicherungsForum VVW Karlsruhe, November 2006